

(2) Dasselbe gilt für alle übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die an öffentlichen Orten, in Versammlungen oder durch Verbreitung oder Anschlag von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden sind.

Abschnitt V: Schlussvorschriften

§ 25. (1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften¹ erläßt der Reichsminister des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz. Er kann, soweit er es für erforderlich hält, Richtlinien für die Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

(2) Der Kreis der leitenden Beamten im Sinne dieser Verordnung (§ 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5) wird, soweit es sich um Reichsbeamte handelt, von dem Reichsminister des Innern,² soweit es sich um Landesbeamte handelt, von den Landesregierungen bestimmt.

§ 26. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Während ihrer Geltungsdauer sind die Vorschriften der §§ 2, 6 bis 8 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) nicht anzuwenden.

37. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat

Vom 28. Februar 1933³

(RGBl. I S. 83. Abgeändert durch G. v. 24. 4. 1934, RGBl. I S. 341, 347)

Auszug

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die

¹ Erste W. d. v. 4. 2. 1933, Zweite und Dritte v. 7. 2. 1933 (RGBl. I 41, 53, 54).

² Siehe oben S. 1 Anm. 1 zu § 2 d. W. d.

³ Auf Grund dieser W. d. wurde die W. d. über den Wachdienst v. 14. 12. 1937 (RGBl. I S. 1387) erlassen.

Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde (vorübergehend)¹ wahrnehmen.

§ 3. Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4. Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 6.² Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

38. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich

Vom 24. März 1933³

(RGBl. I S. 141)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichstags hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

¹ Siehe jetzt G. über den Neuaufbau des Reichs v. 30. 1. 1934 (Nr. 60) Art. 2.
² Der hier nicht abgedruckte § 5, der jetzt i. d. F. d. G. zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts usw. v. 24. 4. 1934 Art. VI gilt, enthält Strafverschärfungen.

³ Sogenanntes Ermächtigungsgesetz.